

Dienstleistungsscheck

Legal ist genial – und sicher!



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien 2018

Redaktion: Sozialministerium, Abteilung VI/B/1, Stubenring 1, 1010 Wien und DLS-Kompetenzzentrum, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), Lessingstraße 20, 8010 Graz

Titelbild: © Sozialministerium, Abteilung VI/B/1, Stubenring 1, 1010 Wien und DLS-Kompetenzzentrum, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Lessingstraße 20, 8010 Graz

Gestaltung: BMASGK

Aktuelle Auflage: Jänner 2019

Druck: BMASGK

ISBN: 978-3-85010-528-6

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Sämtliche Informationen zum Dienstleistungsscheck und zu den jeweiligen Ansprechpartnern erhalten Sie beim DLS-Kompetenzzentrum, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Lessingstraße 20, 8010 Graz, Tel: 0810 555 666.

Zu beziehen beim Broschürenservice des Sozialministeriums unter 01 711 00-86 25 25 oder unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Einleitung & Anliegen

Vorwort

Möchten Sie im Privathaushalt Dienstleistungen erbringen oder jemanden Dienstleistungen im haushaltsnahen Bereich erbringen lassen und das mit sozialer Absicherung?

Ob als Haushaltshilfe, für Gartenarbeiten oder für Kinderbetreuung, der Dienstleistungsscheck ermöglicht eine legale Beschäftigung mit automatischer Unfallversicherung und der Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung.

Seit 1.1.2006 gibt es das Dienstleistungsscheckgesetz zur Erleichterung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten. Eine vollelektronische Abwicklung für den Dienstleistungsscheck (DLS-Online) steht seit 2011 zur Verfügung.

Auf unbürokratische Weise können Sie haushaltsnahe Dienstleistungen beauftragen oder selber leisten und so zur legalen Beschäftigung im Privathaushalt mit sozialer Absicherung beitragen.

Alles was Sie über den Dienstleistungsscheck wissen müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Dienstleistungsscheck-Online (DLS-Online)

DLS-Online ist das elektronische Abwicklungsprogramm für den Dienstleistungsscheck. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer – die mittels Dienstleistungsscheck entlohnen bzw. beschäftigt sind – haben auch die Möglichkeit, alle Aktivitäten rund um den Dienstleistungsscheck bequem im Internet von zu Hause aus abzuwickeln. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber können über DLS-Online Dienstleistungsschecks bestellen, kaufen/bezahlen und an ihre Arbeitnehmerinnen bzw. seine Arbeitnehmer auch elektronisch weiterleiten. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer wiederum haben die Möglichkeit Dienstleistungsschecks elektronisch einzulösen. Darüber hinaus haben sowohl Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer jederzeit die Möglichkeit ihre Beschäftigungsverhältnisse nachzuverfolgen und Nachweise über gekaufte/weitergeleitete und eingelöste Dienstleistungsschecks einzusehen und auch auszudrucken.

NEU - Die DLS-App bezeichnet mit „Dienstleistungsscheck“

Im Laufe des ersten Quartals 2019 steht zusätzlich eine DLS-App mit der Bezeichnung »Dienstleistungsscheck« zur Verfügung, die die Abwicklung des Dienstleistungsschecks noch weiter vereinfacht. Nunmehr ist es möglich,

alle Angelegenheiten rund um den Dienstleistungsscheck am Smartphone abzuwickeln.

Damit ist die sofortige Bearbeitung im DLS Online über jedes Notebook, Tablet, Smartphone oder den PC möglich.

Die App ist ab Anfang 2019 in sämtlichen App Stores unter »Dienstleistungsscheck« gratis erhältlich.

Die Verwendung des Dienstleistungsschecks ist damit so einfach wie nie zuvor.

Ihre Vorteile

- Die Anwendung steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung.
- Alle Angelegenheiten rund um den Dienstleistungsscheck können per Mausklick bequem überall (z.B. von zu Hause aus etc.) erledigt werden.
- Der Weg zur Post oder einer Trafik entfällt.
- Postgebühren oder die Abgabe von physischen Schecks bei den Gebietskrankenkassen entfallen.
- Es wird dafür keine spezielle Software benötigt.

Die DLS-Online-Applikation finden Sie unter www.dienstleistungsscheck-online.at.

6 wichtige Fragen – 6 einfache Antworten:

Was ist der Dienstleistungsscheck?

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel und **Lohn für Personen**, die **in privaten Haushalten** arbeiten – sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) liegt.

Wer bekommt den Dienstleistungsscheck?

Personen, die einfache haushaltsnahe Arbeiten in privaten Haushalten durchführen, zum Beispiel **Unterstützung bei Haushaltsführung, Reinigung, Kinderbeaufsichtigung oder einfache Gartenarbeiten**.

Was bewirkt der Dienstleistungsscheck?

Er macht aus „Schwarzarbeiterinnen bzw. Schwarzarbeiter“ **legale Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer** und darf natürlich nur Arbeitskräften mit **freiem Arbeitsmarktzugang** (nähere Details in dieser Broschüre bzw. unter www.sozialministerium.at) gegeben werden.

Was bringt der Dienstleistungsscheck?

Mit dem Dienstleistungsscheck ist man **unfallversichert** und hat auch bei geringfügigen Einkünften die Möglichkeit zu einer freiwilligen **Kranken- und Pensionsversicherung**.

Wer profitiert vom Dienstleistungsscheck?

Insbesondere Frauen profitieren vom Dienstleistungsscheck. Denn zusätzlich zur Unfallversicherung ist es möglich, auf diesem Weg Pensionszeiten zur Absicherung zu erwerben.

Welche Leistungen bietet das Kompetenzzentrum Dienstleistungsscheck (CC-DLS)?

Das CC-DLS bietet Hilfestellung in **allen** Fragen rund um den Dienstleistungsscheck. Es betreut seine Kundinnen bzw. Kunden mit höchstem Einsatz und bestmöglichem Service.

Ihre Anliegen werden rasch und unbürokratisch erledigt (Servicetelefon: 0810 555 666).

Kaufen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Kaufpreis: z.B. € 10,20 inkl. Unfallversicherung und Verwaltungs-kostenanteil, insgesamt 2%

Über die Dienstleistungsscheck App (DLS-App), via DLS-Online, beim DLS-Kompetenzzentrum der VAEB, in der Trafik oder bei der Post kauft die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Dienstleistungsscheck. **Für einen Scheck im Wert von € 10,- zahlt man € 10,20.** Die 20 Cent beinhalten Unfallversicherung und anteilige Verwaltungskosten. Dienstleistungsschecks sind auch in anderen Stückelungen erhältlich.



Arbeiten

Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang
Österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige der übrigen „**EU-Staaten**“ (mit

Ausnahme von Kroatinnen und Kroaten, die nicht in Besitz einer Freizügigkeitsbestätigung sind), von Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz sowie Personen mit Nachweisen über einen Arbeitsmarktzugang sowie Personen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, dürfen mittels DLS entlohnt werden (nähere Details in dieser Broschüre sowie unter www.sozialministerium.at).



Ausfüllen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Scheck: Name, SV-Nr., Datum

Am Dienstleistungsscheck werden von der **Arbeitgeberin** bzw. von dem **Arbeitgeber Sozialversicherungsnummer** und Name der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie der Tag der Beschäftigung eingetragen.



Beiblatt: NUR das 1. Mal!

Beim ersten Mal müssen **Arbeitgeberin** bzw. **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmerin** bzw. **Arbeitnehmer** ein Beiblatt ausfüllen, das gemeinsam mit den DLS bei der VAEB bzw. der Gebietskrankenkasse abzugeben (persönlich oder per Post) oder via DLS-Online auszufüllen und weiterzuleiten ist.



Zahlen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Entlohnung frei vereinbar

Der Lohn ist unter Berücksichtigung der Mindestlohntarife und der Obergrenze von **max. 612,07/Monat** (Wert für 2019, Geringfügigkeitsgrenze € 446,81/Monat zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer frei vereinbar. Nach Verrichtung der Arbeit bekommt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer als Lohn für ihre/seine Tätigkeit den Dienstleistungsscheck.



Einreichen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

**Persönlich, per Post, per DLS-App oder via DLS-Online
Spätestens bis Ende des Folgemonats**

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss den Dienstleistungsscheck spätestens bis Ende des Folgemonats persönlich, am Postweg, über die DLS-App oder via DLS-Online bei der **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in 8010 Graz, Lessingstr. 20**, einreichen. Zusätzlich besteht auch die Abgabemöglichkeit bei den Gebietskrankenkassen.



Auszahlen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Rasche Auszahlung



Per Bank oder Post

Die **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** überweist umgehend die Summe der eingereichten Dienstleistungsschecks auf ein Girokonto oder – soweit kein Konto vorhanden ist – mittels Postanweisung.

Erläuterungen zum Dienstleistungsscheck (DLS)

Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG)

BGBL I NR. 45/2005 I.D.F.D. BGBL I NR. 114/2005, BGBL. I NR. 30/2014 und BGBL. I NR. 100/2018

Der Dienstleistungsscheck dient seit 1.1.2006 zur Entlohnung für befristete Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung bei der einzelnen Arbeitgeberin bzw. dem einzelnen Arbeitgeber nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Welche Dienstleistungen können mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

Mit dem Dienstleistungsscheck können beispielsweise folgende haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten (auch im Rahmen eines betreuten Wohnens, soweit Dienstleistungen von dritten, nicht beim Träger beschäftigten Personen unmittelbar für Betreute erbracht werden) entlohnt werden:

- **Reinigungsarbeiten** (Wohnung, Eigenheim, Wäsche, Geschirr)
- **Beaufsichtigung** von Klein- oder Schulkindern
- **Einkäufe** von Lebensmitteln, Bedarfsgütern des täglichen Lebens, Medikamenten (jedoch nicht deren Verabreichung), Heizmaterial sowie die Beheizung von Räumen
- **einfache Gartenarbeiten** (z. B. Laub kehren, Rasen mähen).

Der Dienstleistungsscheck ist für kurze, befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen. Die Arbeitsverhältnisse dürfen immer wieder zwischen denselben Personen für jeweils längstens einen Monat abgeschlossen werden. Auch durch wiederholte befristete Arbeitsverhältnissen entsteht kein durchgehendes unbefristetes Arbeitsverhältnis. Pro Beschäftigungstag muss mindestens ein Dienstleistungsscheck ausgestellt werden.

Was kann nicht mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

- Tätigkeiten, die eine (längere) Ausbildung erfordern (z. B. Alten- und Krankenpflege)
- „**Mischverwendungen**“ (Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Unternehmen)
- „**Dreiecksverhältnisse**“ (Tätigkeit von z. B. bei einem Verein beschäftigten Personen in Privathaushalten, wobei zwischen dem Privathaushalt und den beschäftigten Personen keine Rechtsbeziehung besteht, sondern diese nur zwischen Verein und Privathaushalt vorhanden ist z. B. Familienhelferin bzw. Familienhelfer).

Werte und Kosten des Dienstleistungsschecks:

Beim **elektronisch erstellten Dienstleistungsscheck** in Trafiken und bei der Post (sowie via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online) kann der **Wert individuell bis max. €100,- pro Scheck gewählt werden.**

Wert bzw. Kaufpreis	Euro	
Wert für Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer	€ 5,-	€ 10,-
Kaufpreis für Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber (inkl. 2%*)	€ 5,10	€ 10,20

* In der Differenz zwischen „Wert“ und „Kaufpreis“ sind der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Verwaltungskostenanteil (insgesamt 2%) enthalten.

Wo bekommt man den Dienstleistungsscheck?

Dienstleistungsschecks sind österreichweit via DLS-App oder DLS-Online (www.dienstleistungsscheck-online.at) oder über das Kompetenzzentrum der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer 0810 555 666 erhältlich (Bestellmöglichkeit von DLS via CC-DLS unter www.vaeb.at). Des Weiteren bekommen Sie die Schecks auch in der Trafik oder bei der Post.

Wer kann mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

Die Entlohnung mittels Dienstleistungsscheck ist nur für folgende Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang zulässig:

- Österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Österreichische Staatsbürger
- Staatsangehörige der **EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme: Kroatinnen bzw. Kroaten**, die nicht in Besitz einer Freizügigkeitsbestätigung sind)
- Staatsangehörige der **Schweiz**, von **Liechtenstein**, **Island** und **Norwegen**.
- Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt, einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ bzw. „Daueraufenthalt – EG“, einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgerinnen bzw. EWR-Bürger, einer Daueraufenthaltskarte, einer Freizügigkeitsbestätigung, eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige/r“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehörige/r“, Aufenthaltsberechtigung plus, einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG oder einer Arbeitserlaubnis (eingeschränkt auf ein bestimmtes Bundesland), Personen mit einem gültigen Asylstatus (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) sowie Personen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind. Nähere Informationen zu diesen Nachweisen stehen unter www.sozialministerium.at zur Verfügung.

Dienstleistungsscheck und familiäre Beziehungen:

Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Tätigkeiten aufgrund einer familiären Beistandspflicht ausgeübt werden. Normiert werden solche familiäre Beistandspflichten in den §§ 90ff. ABGB für Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner und für Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten sowie im § 137 ABGB für das Verhältnis Eltern-Kinder sowie für das Verhältnis Großeltern/Enkel. Daher wird in solchen Fällen (unabhängig vom Wohnsitz) im Zweifel davon ausgegangen, dass keine Arbeitsverhältnisse vorliegen. Haushaltstätigkeiten fallen in jedem Fall unter die familiäre

Beistandspflicht. Bei allen anderen familiären Konstellationen/bei allen anderen Familienangehörigen ist grundsätzlich die Beschäftigung mittels DLS möglich. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ist jedoch eine Entlohnung mit Dienstleistungsscheck jedenfalls unzulässig.

Wie hoch ist der Stundenlohn bei einer mit Dienstleistungsscheck bezahlten Arbeit?

Der Wert des Dienstleistungsschecks (z. B. €10,-) ist nicht automatisch der für eine Arbeitsstunde zu zahlende Lohn, dieser ist zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den vorgeschriebenen Mindeststundenlöhnen für Hausgehilfinnen bzw. -gehilfen im jeweiligen Bundesland entspricht und für die jeweiligen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Handelt es sich bei den Beschäftigten um Personen mit einschlägiger, längerer Berufserfahrung, so sind die Mindeststundenlöhne höher. **Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vaeb.at oder am Servicetelefon 0810 555 666.**

Ausgewählte **Mindeststundenlöhne** für das Jahr 2019 inklusive anteiliger Zuschläge (Urlaubsabgeltung = 9,6% und Sonderzahlungen = 25%) Österreich weit betragen:

Tätigkeiten	Euro
Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit	€12,34
Reinigungskraft nach Professionisten-Einsatz (z. B. Ausmalen der Wohnung)	€16,62

Tätigkeiten	Euro
Haushaltshilfe mit Kochen	€12,77
Kinderbetreuung	€13,40
Kranken-/Altenbetreuung (persönliche Dienstleistungen wie Unterstützung bei der Körperpflege oder beim Ankleiden)	€17,02

Ein Beispiel: Ein Auftraggeber vereinbart mit seiner Reinigungskraft (Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit) einen Stundenlohn von €13,-, mit dem auch der Urlaubsanspruch und die Sonderzahlungen abgegolten sein sollen. Laut vorheriger Tabelle beträgt der Mindestlohn pro Stunde für eine Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit €12,34.

Der vereinbarte Stundenlohn von €13,- liegt daher über dem Mindeststundenlohn und erfüllt so die gesetzlichen Voraussetzungen. Bei einer Arbeitszeit von z. B. 5 Stunden ergibt das einen Lohn von €65,-. Es sind Dienstleistungsschecks im Wert von €65,- zu übergeben.

Verpflichtungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat sich von der Arbeitsberechtigung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu überzeugen.

Mit der Übergabe des Dienstleistungsschecks in Mindesthöhe des jedenfalls zustehenden Entgelts sowie eines allenfalls erforderlichen Beiblatts an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber alle diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sind im Kaufpreis des Dienstleistungsschecks alle Abgaben enthalten.

Bei Überschreitung der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze durch die Beschäftigung mehrerer Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (2019: € 670,22 pro Monat – weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei der Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2019 ein Grenzwert von € 918,11) hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz (DAG) in der Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage zu leisten (Vorschreibung durch die Gebietskrankenkasse im nächstfolgenden Kalenderjahr).

Beschäftigung einer nicht arbeitsberechtigten Person

Die Arbeitgeberin bzw. Der Arbeitgeber begeht hierdurch eine Verwaltungsübertretung. Bei erstmaliger Übertretung erfolgt eine Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei jeder weiteren Übertretung droht eine Geldstrafe bis zu € 200,-.

Verpflichtungen und Rechte der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber vor Abschluss der Arbeitsvereinbarung (jedenfalls vor Aufnahme der Arbeit) ihre **Arbeitsberechtigung** und die e-card vorzuweisen. Der

Arbeitnehmerin bzw. Dem Arbeitnehmer wird der volle Wert des Dienstleistungsschecks per Bank- oder Postanweisung ausbezahlt.

Wie viele Personen kann eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber mit dem Dienstleistungsscheck beschäftigen?

Es gibt diesbezüglich **keine Beschränkung**. Allerdings ist u.U. die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze zu beachten (siehe dazu auch „Verpflichtungen und Rechte der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber“).

Bei wie vielen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern kann eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer tätig sein?

Auch hier ist **keine Begrenzung** vorgesehen. Bei einer und derselben Arbeitgeberin bzw. einem und demselben Arbeitgeber ist aber eine Beschäftigung nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich (2019: € 446,81 pro Monat – weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, darf das Einkommen mittels Dienstleistungsschecks im Jahr 2019 den Wert von **€ 612,07 pro Monat** erreichen).

Wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber überschritten, so ist eine Entlohnung mittels Dienstleistungsschecks nicht zulässig. Es entsteht dann ein normales sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Detailinformationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Gebietskrankenkasse.

Was geschieht bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze?

Übersteigt die Summe der von einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer für einen Kalendermonat eingereichten Dienstleistungsschecks verschiedener Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber die Geringfügigkeitsgrenze (2019: € 446,81 pro Monat – weil Urlaubsersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2019 ein Grenzwert von **€ 612,07 pro Monat**) ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auch in der Kranken- und Pensionsversicherung **pflichtversichert**. Sie bzw. Er erhält dann eine monatliche Beitragsvorschreibung mit einem Erlagschein von der zuständigen Gebietskrankenkasse und hat selbst die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Der Sozialversicherungsbeitrag für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer beträgt in einem solchen Fall 14,7%.

Beginn und Ende der Versicherung

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß ASVG gilt für Arbeitsunfälle. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit.

Im Fall einer Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beginnt die Versicherung mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats und endet mit Ablauf dieses Kalendermonats. Bei entsprechender Beitragsleistung besteht auch im Folgemonat Versicherungsschutz. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Gebietskrankenkasse.

Dienstleistungsscheck-Beschäftigung bei gleichzeitiger anderer Beschäftigung

Wird eine geringfügige Beschäftigung nach dem DLSG neben einer normalen geringfügigen Beschäftigung oder einer Vollversicherung ausgeübt und übersteigt das Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2019: € 446,81 pro Monat – wobei aus den mit Dienstleistungsschecks erzielten Entgelten darin enthaltene Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind), so entsteht auch für die geringfügigen Dienstleistungsscheck-Beschäftigungen automatisch eine Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Es erfolgt dann eine Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer durch die zuständige Gebietskrankenkasse.

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung

Bei nur geringfügigen Dienstleistungsscheck-Entgelten kann sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gemäß den geltenden Regelungen nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung **freiwillig** versichern. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (Ankreuzen des letzten Absatzes auf dem Dienstleistungsscheck-Beiblatt) wird ihr bzw. ihm ein diesbezügliches Antragsformular zugesandt. Nach Antragstellung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ausführliche Informationen und den Erlagschein zum Einzahlen des Beitrages (2019: € 63,07 pro Monat). Bei der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG bleibt die Versicherung – sofern nicht gekündigt – bei entsprechender Beitragsleistung auch

im Folgemonat aufrecht. Für weitergehende Details wenden Sie sich bitte an Ihre Gebietskrankenkasse.

Besteht Arbeitslosenversicherungspflicht?

Nein, da bei der einzelnen Arbeitgeberin bzw. bei dem einzelnen Arbeitgeber die Versicherungsgrenze nicht überschritten werden darf.

Unterliegen mit Dienstleistungsscheck entlohnte Personen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-Vorsorgegesetz (BMSVG)?

Nein. Durch die Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses von einem Monat kommt das BMSVG nicht zur Anwendung.

Was gibt es im Bereich der Steuer zu beachten?

Einkünfte aus dem Dienstleistungsscheck stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

- Sollten Sie nur diese Einkünfte haben, fällt **bis zu** Einkünften von **€ 12.000,-** pro Jahr keine **Einkommen-/Lohnsteuer** an.
- Übersteigen aber Ihre Einkünfte € 12.000,- pro Jahr, oder

- sollten Sie zumindest zeitweise gleichzeitig zum Dienstleistungsscheck andere Einkünfte aus „normaler“ unselbständiger Beschäftigung erzielen, oder
- andere Einkünfte (wie z. B.: Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, etc.) über €730,- im Jahr neben den Einkünften aus dem Dienstleistungsscheck beziehen, so sind Sie gegenüber dem Finanzamt erklärungspflichtig.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bmf.gv.at, telefonisch beim Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen: Telefon: 050 233 765 oder bei Ihrem Finanzamt, Telefon: 050 233 233.

Sicherheit ist wichtig!

Dienstleistungsschecks sind österreichweit via DLS-APP bzw. über DLS-Online www.dienstleistungsscheck-online.at oder über das Kompetenzzentrum der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer 0810 555 666 erhältlich. Weiters erhalten Sie Schecks in variablen Beträgen bis max. €100,- pro Scheck in vielen Trafiken sowie bei der Post.

- Lohn für Menschen, die in privaten Haushalten arbeiten
- Automatische Unfallversicherung
- Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung

Dienstleistungsscheck-Online: www.dienstleistungsscheck-online.at

Für alle, die den DLS von zu Hause aus abwickeln wollen.

Umfassender Versicherungsschutz

Automatische Unfallversicherung - Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung für € 63,07/Monat (Wert für 2019)

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer automatisch unfallversichert. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die mit ihrem Einkommen aus Dienstleistungsschecks unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, können sich um € 63,07 im Monat (Wert für 2019) freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

DLS-Kompetenzentrum

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Geschäftsstelle Graz

Lessingstraße 20,

8010 Graz,

Tel: 0810 555 666, Fax: 050 2350 – 74600

dienstleistungsscheck@vaeb.at



Für Fragen zum Bereich Steuern:

Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen

Telefon: 050 233 765

oder beim Finanzamt

Telefon: 050 233 233

